

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des Sondervermögens Postbank Protect 2013 D,
ISIN DE000A0DPZA7**

Bekanntmachung der Änderung Besonderen Vertragsbedingungen

Aufgrund der neu eingeführten Genehmigungspflicht der Kostenregelungen wurde der Kostenparagraf in den Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens **Postbank Protect 2013 D** entsprechend den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst und erstmalig von dieser genehmigt. Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Darstellung der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind sowie den Katalog der belastbaren sonstigen Aufwendungen. Infolge der Änderungen werden die Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend der unten aufgeführten Version der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ergänzt bzw. geändert.

Frankfurt am Main, März 2013

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Frankfurter Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, (Frankfurt am Main),

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Postbank Protect 2013 D,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Anlagegrundsätze

Das Fondsmanagement verfolgt ein Investmentkonzept, das darauf ausgerichtet ist anzustreben, dass zum Ende der Laufzeit dieses Fonds der Rücknahmepreis zum Auflagezeitpunkt nicht unterschritten wird. Das Konzept wird durch den Einsatz von Sicherungsstrategien mit auf das Laufzeitende ausgerichteten marktgegenläufigen Finanzinstrumenten (Verkaufs-Option) umgesetzt.

§ 2

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt,
 - b. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
 - c. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,

d. Derivate gemäß § 51 InvG,

e. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

2. Der Erwerb von Investmentanteilen gem. § 50 InvG ist ausgeschlossen.

§3

Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a investieren.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gehalten werden. Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
5. Der Einsatz von Derivaten gem. § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist zu Absicherungs- und Anlagezwecken zulässig.

§ 4

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5

Anteilklassen

Alle Anteile haben die gleichen Rechte; verschiedene Anteilklassen gem. § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 8

Kosten

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,60 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 1b. Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- 1c. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,63 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen.

3. Die Depotbank kann für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes erhalten. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte; Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen

Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 16. Dezember und endet am 15. Dezember des darauffolgenden Jahres.

§ 11

Begrenzte Dauer

1. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Tag der Auflegung des Fonds bis zum 15. Dezember 2013 gebildet. Das Recht der Gesellschaft, die Verwaltung des Sondervermögens zum Zweck der Auflösung des Sondervermögens zu kündigen (§ 21 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“) ist ausgeschlossen.
2. Die Gesellschaft stellt die Ausgabe von Anteilen mit Ablauf des zweiten Börsentages nach Auflegung des Sondervermögens endgültig ein.

§ 12

Abwicklung

1. Die Gesellschaft wird das Sondervermögen im Lauf der 20 Kalendertage vor Auflösung des Sondervermögens abwickeln; dabei werden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert; die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.
2. Auch während der Abwicklung des Sondervermögens ist die Rücknahme von Anteilen möglich; die Gesellschaft behält sich vor; die Rücknahme von Anteilen einzustellen; wenn

dies im Interesse der Anteilshaber und einer ordnungsgemäßen Abwicklung für geboten erscheint.

3. Der auf den jeweiligen Anteil entfallenden Abwicklungserlös wird durch die Depotbank gegen Rücknahme der Anteile am ersten Börsentag nach Auflösung des Sondervermögens an die Anteilshaber verteilt.
4. Der Abwicklungserlös je Anteil wird von der Gesellschaft in hinreichend verbreiteten Tageszeitungen bekannt gemacht und im Rechenschaftsbericht für das letzte Geschäftsjahr ausgewiesen.

Die Geschäftsführung